

Bundesprogramm

Fachkräfteoffensive Erzieherinnen/Erzieher

Nachwuchs gewinnen und Profis binden

des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Kurzinformation

Stand: März 2019

1. Was sind die Ziele des Förderprogramms?¹

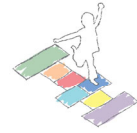
Der Bund setzt mit dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ Impulse zur Personalgewinnung und -bindung in der Kindertagesbetreuung. Das Bundesprogramm ergänzt die gemeinsamen Bemühungen von Bund, Ländern und Kommunen beim Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes. Ziele des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ sind entsprechend:

- **Mehr Nachwuchs gewinnen, den Einstieg erleichtern:** mit mehr vergüteten Plätzen in der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher
- **Gute Ausbildungspraxis sichern:** mit gut qualifizierten Fachkräften und einer professionellen Praxisanleitung
- **Qualifikation macht sich bezahlt:** neue Perspektiven mit dem Aufstiegsbonus

2. Was wird gefördert?

- Gefördert wird eine **praxisintegrierte vergütete Ausbildung**, die zum Ausbildungsjahr 2019/2020 beginnt. Die Ausbildung ist gemeinsam von der antragsstellenden Kinderbetreuungseinrichtung, in der die Ausbildungskapazität durch die Teilnahme am Bundesprogramm gemessen am Vorjahr erhöht wird, und einer kooperierenden Fachschule bzw. Fachakademie durchzuführen. Die Ausbildung beträgt in der Regel

¹ www.bmfsfj.de/bmfsfj/fachkraefteoffensive-fuer-erzieherinnen-und-erzieher-vorgestellt/131402
und
<https://www.bmfsfj.de/blob/131404/18d38040fe0b1661dc0550d1db189349/fachkraefteoffensive-erzieherinnen-erzieher-giffey-data.pdf>



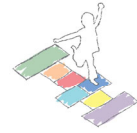
drei Jahre, in besonderen Modellen vier Jahre, in welchen die Teilnehmenden sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Dabei hat die Eingruppierung der Fachschülerinnen und Fachschüler mindestens analog zum „TVAöD besonderer Teil Pflege“ zu erfolgen. Für den Besuch der Fachschule bzw. Fachakademie ist grundsätzlich kein Schulgeld bei den geförderten Fachschülerinnen und Fachschülern zu erheben.

Die Ausbildung endet in der Regel mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ bzw. „Staatlich anerkannter Erzieher“ auf DQR 6-Niveau.

- Gute Ausbildungspraxis (**Praxisanleitung**) wird in Modul 1 mit der Förderung einer Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung erreicht. Die Qualifizierung zur Praxisanleitung hat im Umfang und Inhalten den ggfs. durch Landesvorgaben festgelegten Mindestanforderungen zu entsprechen. In Modul 2 wird die Freistellung für Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte pädagogische Fachkraft im Umfang von durchschnittlich zwei Stunden pro Woche gefördert. Falls von Seiten des Landes oder Trägers bereits Freistellungen vorgesehen sind, können diese additiv genutzt werden.
- Mit dem **Aufstiegsbonus** werden pädagogische Fachkräfte gefördert, die auf Grundlage einer Zusatzqualifikation eine besondere Tätigkeit in Kinderbetreuungseinrichtungen in definierten Feldern ausüben. Die dem Bonus vorausgehende Zusatzqualifikation hat, sofern vorhanden, den definierten Qualifizierungsstandards des jeweiligen Bundeslandes zu entsprechen.

3. Wer sind die Teilnehmenden am Programm?

- Teilnehmen können Personen, die – den jeweiligen Landesregelungen entsprechend – in die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher an Fachschulen bzw. Fachakademien aufgenommen werden können und in einer geförderten Kinderbetreuungseinrichtung sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden.
- Die Förderung im Modul 1 Praxisanleitung bezieht sich auf pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen, die Personen in der praxisintegrierten Ausbildung anleiten sollen, aber noch keine Zusatzqualifizierung dazu absolviert haben. An Modul 2 können pädagogische Fachkräfte teilnehmen, welche für die Anleitung von Personen in berufsbegleitender bzw. praxisintegrierter Ausbildung mindestens zwei Stunden die Woche freigestellt werden.
- Am Aufstiegsbonus können pädagogische Fachkräfte teilnehmen, welche eine nach den jeweiligen Ländervorgaben spezifische Zusatzqualifikation absolviert haben, bei Anwendung des TVöD mindestens in Entgeltgruppe S8a bzw. bei Anwendung anderer Tarifwerke bzw. Entgeltvereinbarungen mindestens analog TVöD S8a eingruppiert sind und mit Gewährung des Aufstiegsbonus in besonderen Tätigkeiten in einer geförderten Kindertageseinrichtung eingesetzt werden.



4. Wer ist Antragsteller (Zuwendungsempfänger)?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland (Zuwendungsnehmer) als **Träger von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen**.

5. Wie hoch ist die Förderung?

Praxisintegrierte Ausbildung

Die Höhe des pauschalen Zuschusses an der Ausbildungsvergütung richtet sich nach TVAöD, besonderer Teil Pflege. Die Förderung erfolgt in den einzelnen Ausbildungsjahren degressiv und orientiert sich im 1. Jahr an 100 %, im 2. Jahr an 70 % sowie im 3. Jahr an 30 % der zugrundeliegenden Vergütung im TVAöD inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Daraus ergeben sich folgende **pauschalen Zuschüsse** (pro Monat und auszubildender Person):

- 1. Jahr = 1.450 €
- 2. Jahr = 1.130 €
- 3. Jahr = 540 €

Praxisanleitung

Modul 1: Anleitungsqualifizierung

- Qualifizierungen zur Praxisanleitung werden mit einem Betrag **von bis zu 1.000 €** (pro Person) bezuschusst. Die Förderung der Qualifizierung erfolgt innerhalb des Bundesprogramms ausschließlich in den Jahren 2019 und 2020.

Modul 2: Ressourcen für Anleitung

- Es wird pro anzuleitender Fachschülerin bzw. anzuleitendem Fachschüler ein Pauschalbetrag in Höhe **von 25 € pro Stunde** bezuschusst, wobei die Anleitung mindestens im Umfang von durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche erfolgen sollte. Die Förderung der Freistellung im Jahr 2022 steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

Aufstiegsbonus

- Der Aufstiegsbonus wird bei einer Höhergruppierung der pädagogischen Fachkraft in Höhe des Unterschiedsbetrags von der bisherigen Eingruppierung zu der neuen Eingruppierung bzw. bei einer Zulage (im Sinne der vorübergehenden Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit) in Höhe der Zulage, jedoch **maximal mit 300 € pro Monat und Person**, gewährt.



6. Wie sind die Fachschülerinnen und Fachschüler auf den Fachkräfteschlüssel anzurechnen?

Eine Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel kann grundsätzlich mit folgenden Anteilen erfolgen:

1. Jahr = 0 %
2. Jahr = 30 %
3. Jahr = 70 %

7. Auswahlverfahren

Das Förderverfahren ist als zweistufiges Verfahren angelegt: Im ersten Schritt erfolgt das Einreichen von Interessenbekundungen im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens. Die Kriterien zur Auswahl derjenigen Träger, die zur Antragstellung aufgefordert werden, werden in Abstimmung mit den Bundesländern festgelegt. Im zweiten Schritt werden die ausgewählten Projektträger zur Antragstellung aufgefordert. Die Auswahl wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter Einbeziehung der Länder getroffen. Bei Modul 1 des Praxisbonus: Qualifizierung zur Praxisanleitung findet kein Interessenbekundungsverfahren statt. Hier kann nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie direkt ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

8. Haushaltsvorbehalt

Die Finanzierung aller drei Programmbereiche (Praxisintegrierte vergütete Ausbildung, Praxisanleitung und Perspektiven mit dem Aufstiegsbonus) erfolgt unter Vorbehalt der parlamentarischen Haushaltsbeschlüsse.